

Für das Nachschlagewerk ! nein
Für die Sammlung ! nein
Für die Fachpresse ! nein

Gesetz: §§ 1,2 des nordrhein-westfälischen Gesetzes
über die Freizeitgewährung für Frauen mit
eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 1 AZR 73/56

Urteil des BAG vom 2. November 1956 LAG Hamm



1 AZR 73/56
3 Sa 317/55 (Hamm)
Verkündet
am 2. November 1956
gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

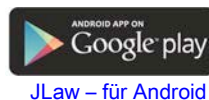
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. November 1956 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Kaulen und Karpf für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Oktober 1955 - 3 Sa 317/55 - aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand

Die Klägerin ist bei der Beklagten mit einer mehr als 40-stündigen Wochenarbeitszeit beschäftigt. Sie verdient am Tage durchschnittlich 14,03 DM brutto. Sie ist verwitwet, 48 Jahre alt und lebte 1955 in ihrem Haushalt zusammen mit ihrer 85-jährigen Mutter sowie zwei Töchtern im Alter von 20 und 22 Jahren, die beide voll berufstätig sind. Die Tochter Käthe arbeitet als Weberin 6 Tage in der Woche, täglich ungefähr 8 3/4 Stunden. In ihrer Freizeit erledigt sie Gartenarbeiten und bereitet ihre Aussteuer vor. Die Tochter Margret ist verlobt und verbringt ihre Freizeit am Neubau, den ihr Verlobter baut. Bei schlechtem Wetter arbeitet sie zu Hause vorwiegend an ihrer Aussteuer.

Die Klägerin hat die Beklagte wiederholt aber vergeblich um Gewährung eines Hausarbeitstages im Monat gebeten, zuletzt noch im Februar 1955. Die Klägerin ist der Meinung, sie habe Anspruch auf den Hausarbeitstag, weil sie einen eigenen Hausstand führe. Die 85-jährige Mutter könne die Hausarbeit nicht erledigen. Beide Töchter seien durch ihre Berufstätigkeit so in Anspruch genommen, daß ihnen keine Zeit verbleibe, im Haushalt mitzuhelfen. Die Last des Haushaltes habe die Klägerin überwiegend allein zu tragen. Da die Beklagte auch im Februar 1955 ihr den erbetenen Hausarbeitstag nicht gewährt habe, fordere sie nunmehr dessen Abgeltung in Höhe des Tagesdurchschnittslohnes. Die Klägerin hat daher beantragt,

die Beklagte zur Zahlung von 14,03 DM brutto zu verurteilen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die Klägerin sei keineswegs so sehr mit Haushaltsarbeiten belastet, daß ihr ein Hausarbeitstag zustehe. Die 85-jährige Mutter könne noch leichte Haushaltsarbeiten verrichten. Auch die beiden Töchter, deren Arbeitszeit bereits um 15,30

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



bzw. 16,30 Uhr ende, seien ebenfalls in der Lage, einen Teil der Hausarbeit zu verrichten. Das sei ihnen auch neben ihrer Berufsarbeit zuzumuten.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Münster vom 10. Mai 1955 wurde die Klage unter Zulassung der Berufung abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Berufung wurde unter Zulassung der Revision durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 20. Oktober 1955 zurückgewiesen.

Das Berufungsurteil wurde der Klägerin am 31. Januar 1956 zugestellt. Sie legte am 16. Februar 1956 Revision ein, die sie am 16. März 1956 begründete.

Die Revision rügt Verletzung des § 1 des Gesetzes über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand in Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1948 und beantragt,

unter Aufhebung der angefochtenen Urteile nach dem Klagantrag zu erkennen.

Die Beklagte bittet,

die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Wenn die Voraussetzungen für die Gewährung des Hausarbeitstags nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über die Freizeitgewährung für Frauen mit eigenem Hausstand vom 27. Juli 1948 (GVBl. 1949 S. 6) vorliegen, kann die Klägerin Abgeltung des von ihr geforderten, aber ihr nicht gewährten Hausarbeitstags verlangen. Wie der Senat im Urteil 1 AZR 437/54 vom gleichen Tage entschieden, ist der Abgeltungsanspruch dann gegeben, wenn entweder das Arbeitsverhältnis beendet ist und deswegen Freizeit nicht mehr gewährt werden kann, oder wenn der Anspruchszeitraum über einen Monat abgelaufen ist und im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Hausarbeitstags die Freizeit für den auf einen bestimmten Anspruchszeitraum entfallenden Hausarbeitstag



nicht mehr in natura gewährt werden kann. Die letztere Voraussetzung liegt hier vor, weil die Gewährung eines Hausarbeitstags für Februar 1955, nachdem 4 Monate vergangen waren, nicht mehr möglich ist (BAG 1, 59).

Es fragt sich somit, ob die Voraussetzungen des Hausarbeitstagsanspruches als solchen gegeben sind. Das hängt hier davon ab, ob die Klägerin einen eigenen Hausstand im Sinne des Gesetzes führt. Das angefochtene Urteil hat dies verneint. Das Berufungsgericht hat aber den Begriff des eigenen Hausstandes verkannt.

Nach der Grundsatzentscheidung des Senats vom 14. Juli 1954 (BAG 1, 51 ff.) liegt ein eigener Hausstand im Sinne des Gesetzes dann vor, wenn folgende zwei Voraussetzungen gegeben sind:

1. Die berufstätige Frau muß eine eigene Wohnung zum Mittelpunkt der Beziehungen ihres Lebens machen, und zwar in der Weise, daß sie die Wohnung nicht nur als Schlafstelle benutzt, sondern sie auch wirklich bewohnt, in ihr wirtschaftet und ihren Haushalt führt.
2. Die berufstätige Frau muß ferner als Inhaberin der eigenen Wohnung ohne ausreichende Hilfe die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichten.

Das Berufungsgericht hat nun festgestellt, daß die erste der genannten Voraussetzungen für den eigenen Hausstand gegeben ist. Hingegen hat es angenommen, daß die Tatbestandsmerkmale der zweiten Voraussetzung von der Klägerin nicht erfüllt seien. Das Berufungsgericht meint, es sei darauf abzustellen, ob die Klägerin ohne ausreichende Hilfe die anfallenden Arbeiten üblicherweise im wesentlichen selbst verrichte. Das sei hier aber nicht der Fall. Denn wenn auch die Tätigkeit der 85-jährigen Mutter der Klägerin außer Betracht bleiben könne, weil eine Frau in diesem Alter



üblicherweise nicht mehr zu wesentlichen Arbeiten im Haushalt herangezogen werden könne, so müsse aber doch die Tätigkeit der Töchter in Betracht gezogen werden, auch wenn diese tatsächlich andere Arbeiten verrichten würden. Das Berufungsgericht meint, es komme darauf an, was üblich sei. Üblich sei aber, daß Töchter im Alter von 20 und 22 Jahren, auch wenn sie beruflich tätig seien, außerhalb ihrer Berufszeit im Haushalt arbeiteten, wenn sie bei den Eltern oder der Mutter wohnen.

Diese Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Denn das Berufungsgericht verkennt, daß es nach der Begriffsbestimmung, die der Senat dem "eigenen Hausstand" in der zu 2) genannten Voraussetzung gegeben hat, nicht darauf ankommt, ob die berufstätige Frau "die anfallenden, mit einem Haushalt verbundenen Arbeiten üblicherweise im wesentlichen selbst verrichtet". Es kommt vielmehr darauf an, ob sie "die anfallenden, mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten im wesentlichen selbst verrichtet". Entscheidend ist also, ob die Klägerin Arbeiten verrichtet, die üblicherweise mit dem Haushalt verbunden sind, während es nicht darauf ankommt, ob solche Arbeiten üblicherweise im wesentlichen von ihr selbst verrichtet werden. Das Berufungsgericht hat offensichtlich den vom Senat als zweite Voraussetzung aufgestellten Satz nicht richtig gelesen, indem es das Wort "üblicherweise" aus den Worten "mit einem Haushalt üblicherweise verbundenen Arbeiten" herausgenommen und zwischen die Worte "Arbeiten" und "im wesentlichen" eingeschoben hat. Insofern ist die Rüge der Revision begründet.

Es kommt also darauf an, ob die Klägerin die anfallenden Haushaltsarbeiten ohne ausreichende Hilfe im wesentlichen selbst verrichten muß, oder ob die Anwesenheit von zwei Töchtern im Alter von 20 und 22 Jahren im Haushalt der Klägerin eine ausreichende Hilfe darstellt. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Töchter der Klägerin, wenigstens die noch minderjährige

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

nach § 1617 BGB zu Dienstleistungen im mütterlichen Haushalt verpflichtet sind oder nicht. Denn darauf kommt es für die Bejahung oder Verneinung des Tatbestandsmerkmals "ohne ausreichende Hilfe" nicht entscheidend an. Vielmehr ist erforderlich und genügend, daß Kräfte im Haushalt vorhanden sind, die zur Übernahme ausreichend entlastender Mithilfe fähig sind. Ob solche Personen auch wirklich haushaltlich ausreichende Hilfe in der Tat leisten, ist unerheblich. Denn es würde dem Sinn und Zweck des Hausarbeitstages nicht entsprechen, der berufstätigen Frau einen Hausarbeitstag zu gewähren, um auf diese Weise im Haushalt lebende und zur Haushaltsführung fähige Angehörige oder sonstige Personen von zumutbarer Hausarbeit zu entlasten (vgl. Bulla, Mutterschutz, HAT, Anm.122 a).

Damit ist allerdings für den vorliegenden Fall noch nicht entschieden, ob das Tatbestandsmerkmal "ohne ausreichende Hilfe" hier gegeben ist oder nicht. Denn die Töchter der Klägerin, die an sich zur Übernahme oder wesentlichen Mithilfe bei der Haushaltsführung in Frage kommen, sind selbst ebenfalls berufstätig. Sie stehen also grundsätzlich für die Arbeit im Haushalt nicht zur Verfügung, so daß sie für den Regelfall auch keine "ausreichende Hilfe" darstellen (vgl. Bulla aaO, Anm. 123). Allerdings ist nicht zu verkennen, daß im Einzelfall das Vorhandensein solcher weiblicher Personen, die selbst anderweit berufstätig sind, im Haushalt der den Hausarbeitstag beanspruchenden berufstätigen Frau ausnahmsweise zu einer Verneinung des Merkmals "ohne ausreichende Hilfe" führen muß. Das ist dann der Fall, wenn z. B. die Arbeitszeit dieser Personen so liegt, daß sie doch als ausreichende Hilfen in Betracht kommen können. Auf Grund des vom angefochtenen Urteil in Bezug genommenen Akteninhalts, insbesondere des Vorbringens der Beklagten, bleibt die Möglichkeit offen, daß die beiden berufstätigen Töchter der Klägerin durch ihre Berufsarbeit nicht so sehr in Anspruch genommen waren, daß sie als

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

ausreichende Hilfe für den Haushalt ihrer Mutter nicht in Betracht gezogen werden könnten. Hierüber fehlt es jedoch an den bindenden Feststellungen des Berufungsurteils, so daß das Urteil aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung dorthin zurückzuverweisen war. Das Berufungsgericht wird nunmehr die entsprechenden Feststellungen unter Zugrundelegung der vom Senat aufgestellten rechtlichen Grundsätze über die Bewertung des Begriffs "ausreichende Hilfe" zu treffen haben.

gez. Nipperdey Dr. König Dr. Poelmann
 Dr. Kaulen Karpf

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)